

Vereinbarung

zwischen dem

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)**

und dem

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
(BMEL)**

vom 08.11. 2022

Vereinbarung zum Krisenmanagement im Bereich

Spezielle Produktsicherheit – kosmetische Mittel, Mittel zum Tätowieren und sonstige

Bedarfsgegenstände

Präambel

Nach Ziffer VIII 3. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08. Dezember 2021 ist dem BMUV aus dem Geschäftsbereich des BMEL unter anderem die Zuständigkeit für die spezielle Produktsicherheit ohne die Zuständigkeit für Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse sowie andere Anbauprodukte übertragen worden. Gemäß Ziffer II Nr. 1 der zwischen dem BMUV und dem BMEL geschlossenen Vereinbarung vom 10. Februar 2022 umfasst die Übertragung der Zuständigkeit für die spezielle Produktsicherheit u.a. die Bereiche kosmetische Mittel, Mittel zum Tätowieren sowie sonstige Bedarfsgegenstände (ausgenommen Lebensmittelbedarfsgegenstände). Dies beinhaltet auch das für diesen Bereich dazugehörige Krisenmanagement. Im Bereich des Krisenmanagements wird der Bund auf Grundlage der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ von 2012 (Bund-Länder-Vereinbarung) bei länderübergreifenden Ereignissen und Krisen koordinierend

tätig, informiert die Öffentlichkeit sowie wenn nötig, Stellen innerhalb der Europäischen Kommission sowie andere Mitgliedstaaten. Gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung kann das BMEL im Krisenfall den Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (§ 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) sowie den Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (§ 3 der Bund-Länder-Vereinbarung) einberufen. Den Vorsitz sowohl des Krisenrates als auch des Krisenstabes führt das Bundesministerium. Bezieht sich der in der Vereinbarung definierte Krisenfall auf kosmetische Mittel, finden die Bestimmungen der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß § 1 Satz 5 der Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend Anwendung.

I. Vertretung der Bundesregierung im Krisenfall im Bereich der Sicherheit kosmetischer Mittel

Bezieht sich der Krisenfall nach § 1 der Bund-Länder-Vereinbarung auf kosmetische Mittel, wird die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung durch das BMUV vertreten, das die dem Bund zufallenden Aufgaben wahrnimmt.

Nimmt die Bund-Länder-Vereinbarung Bezug auf das „Bundesministerium“, ist im Fall einer Krise im Bereich der kosmetischen Mittel das zuständige Verbraucherschutzministerium - also das BMUV - gemeint.

Sofern das Krisengeschehen im Bereich der kosmetischen Mittel Auswirkungen auf die Bereiche des BMEL hat, wirkt das BMUV gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Bund-Länder-Vereinbarung darauf hin, dass, in Abstimmung mit dem BMEL, Vertreter*innen dieses Ressorts an den Sitzungen des Krisenstabs bzw. Krisenrates teilnehmen.

II. Informationsaustausch

Informationen aus den Ländern in Bezug auf einen Krisenfall in den Bereichen der Sicherheit von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren, Lebensmittelbedarfsgegenständen und sonstigen Bedarfsgegenständen, die die Zuständigkeit des jeweils anderen Ressorts betreffen, werden zwischen dem BMEL und dem BMUV unverzüglich weitergegeben.

III. In Kraft treten

Die Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung durch das BMUV und das BMEL in Kraft.

Berlin, den *9.11.2022*

Berlin, den *21.12.2022*

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz**

**Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft**

Im Auftrag


Abteilungsleiterin Z

Im Auftrag


Abteilungsleiterin 1

- Anlage 1 Vereinbarung zwischen BMUV und BMEL vom 10. Februar 2022 (ohne Anlagen)
- Anlage 2 Bund-Länder-Vereinbarung Krisenfälle im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit